

Georg Sandberger

Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen

I. Einleitung

Im Zuge der Präventionsmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie wurde auch der Studienbetrieb im Sommersemester 2020 durch die sog. Corona-Verordnungen der Bundesländer ausgesetzt, durch einen digitalen Lehrbetrieb ersetzt und der Zugang zu den Hochschulen und ihren Einrichtungen beschränkt.¹ Davon ist deren gesamter Aufgabenbereich, vor allem aber der Lehrbetrieb in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß betroffen. Die Wissenschaftsminister haben bei der Bekanntgabe der Regelungen die damit verbundenen Belastungen für die Lehrenden und Studierenden, für die Arbeitsfähigkeit der Organe und Gremien, für die Beschäftigten in der Verwaltung und den Einrichtungen anerkannt, dies aber mit der Zuversicht verbunden, dass diese Herausforderung mit dem Fortschritt der Digitalisierung in den Hochschulen bewältigt werden kann.²

Diese Erwartung erwies sich allerdings schon in den ersten Tagen als zu optimistisch. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur hat zwar die Rahmenbedingungen für die Aufgaben der Hochschulen nachhaltig verbessert. Neben ihren vielfältigen, fachspezifischen Anwendungen im Bereich der Forschung gilt dies vor allem für den umfassenden Zugang zu Online- Datenbanken, die Informationserschließung, für den elektronischen Kopienversand und die elektronischen Verwaltungssysteme.

Dem gegenüber blieb die Digitalisierung in der Lehre in den meisten Hochschulen gegenüber den Präsenzangeboten an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika auf unterstützende Maßnahmen wie Lehrplattformen, Unterrichts- und Lehrmedien oder elektronische Präsentationen beschränkt. Weiterreichende Erfahrungen mit digitaler Lehre gibt es, von der Fernuniversität Hagen abgesehen, bei den zu virtuellen

Hochschulen verbundenen Einrichtungen³ sowohl in grundständigen Studiengängen als auch im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. In grundständigen Studiengängen der meisten Hochschulen kamen digitale Lehrformate demgegenüber nur in Einzelfällen zum Einsatz.

Noch geringer waren und sind Erfahrungen mit digitalen Prüfungen. Selbst die Fernuniversität Hagen führt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen überwiegend im Präsenzbetrieb an ihren Außenstellen durch.

Damit sind Lehrende, Studierende, die Hochschulleitungen, Fakultätsleitungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Prüfungsämter durch die Corona-Verordnungen mit Anforderungen konfrontiert, für die es überwiegend keine Vorbilder gibt. In gleicher Weise sind die Rechenzentren und Bibliotheken gefordert, die für digitale Lehre verfügbaren Formate synchroner oder asynchroner Kommunikationsplattformen bereitzustellen und die notwendige Hilfestellung für deren Angebote zu geben.

Die organisatorische und konzeptionelle Bewältigung im laufenden Betrieb steht gegenwärtig im Vordergrund notwendigen Handelns.

Im Zuge der getroffenen Maßnahmen erwies sich aber, dass das bestehende rechtliche Regelwerk ebenso wenig auf die Umstellung auf digitale Lehrveranstaltungen, digitale Prüfungen oder auch virtuelle Gremiensitzungen vorbereitet war. Nur vereinzelt sehen Landeshochschulgesetze digitale Lehrangebote vor, ohne die daran zu stellenden Anforderungen näher zu definieren.⁴

Mit Ausnahme von Nordrhein- Westfalen haben die Bundesländer bislang keinen situationsgerechten Rechtsrahmen geschaffen.⁵

1 Vgl. dazu § 2 der Verordnung der Landesregierung des Landes Baden- Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona- VO BW). Zu vergleichbaren Regelungen in den anderen Bundesländern vgl. die Zusammenstellung bei Beck- Online, abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/Normen/29337/1?pagenr=5&sortField=1>.

2 Exemplarisch Schreiben der baden-württembergischen Wissenschaftsministerin *Theresia Bauer* vom 15.4.2020.

3 Z. B. die Virtuelle Hochschule Bayern. Diese wird von den bayrischen Hochschulen seit dem Sommersemester 2020 als Plattform

für ein umfassendes Angebot digitaler Lehrveranstaltungen genutzt, abrufbar unter: <https://kurse.vhb.org/VHBPORTAL/kursprogramm/kursprogramm.jsf>

4 Z.B. Art. 63 Abs. 1 BayHG, § 58 HambHG, § 40 HG MVP, § 64 Abs. 2 S. 2 HG NRW (Online- Prüfungen).

5 Artikel 10 des Gesetzes vom 14.4.2020, GV. NRW. S. 217; Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona Virus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.4.2020, GV. NRW. S. 298.

Die Hochschulen sind deshalb gezwungen, bis zum Handeln des Gesetzgebers die notwendigen Rechtsgrundlagen durch eigene Satzungsregelungen zu schaffen. Inzwischen liegen für eine Reihe von Hochschulen entsprechende Satzungen vor.

Die Einschränkung des Hochschulbetriebs, die Umstellung auf digitalen Unterricht, digitale Prüfungen und virtuelle Gremiensitzungen werfen zahlreiche weitgehend ungeklärte Rechtsfragen im Bereich des Hochschulverfassungsrechts, Hochschulrechts, Prüfungsrechts, Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzrechts auf.

Der folgende Beitrag kann allenfalls einen Einstieg in deren mögliche Lösung leisten.

In drei Teilen soll die Thematik unter dem Aspekt der Rechtsfragen digitaler Lehre und Prüfungen (II), virtueller Gremiensitzungen (III), verfügbarer Formate und datenschutzrechtlicher Fragen (IV) behandelt werden.

II. Rechtsfragen digitaler Lehre und Prüfungen

1. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schließung der Hochschulen: Lebensschutz vs. Wissenschaftsfreiheit

Die auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen werfen wegen ihrer Eingriffe in Grundrechte grundlegende Fragen an die Wahrung des Parlamentsvorbehalts und des Bestimmtheitsgrundsatzes durch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen auf, die bisher in einstweiligen Anordnungsverfahren nur vereinzelt thematisiert wurden.⁶

Soweit sie Beschränkungen des Hochschulbetriebs betreffen, greifen sie in vielfältiger Weise in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG ein.

Betroffen ist der institutionelle Aspekt: die Verpflichtung des Staates, funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen,⁷ die Gewährleistung der Autonomie im Kernbereich von Forschung und Lehre,⁸ der individualrechtliche Aspekt des Schutzes der Freiheit von Forschung und Lehre⁹ und die aus Art. 12 GG abgeleitete Freiheit des Studiums. Gerechtfertigt wird der Eingriff mit dem Schutz des Lebens.

In bisher vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Corona-bedingten Schlie-

ßungs- oder Beschränkungsmaßnahmen hat das Bundesverfassungsgericht, gestützt auf die Gefahrenbeurteilung des Robert-Koch-Instituts und den daraus folgenden epidemiologischen Maßnahmen, dem Schutz des Lebens den Vorrang vor anderen betroffenen Grundrechten eingeräumt,¹⁰ diesen aber unter Vorbehalt der laufenden Überprüfung auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gestellt.¹¹ Dem liegt eine Abwägung der Grundrechte zugrunde; dabei wird dem Grundrecht der Vorrang eingeräumt, dessen Gefährdung gegenüber dem kollidierenden Grundrecht den höheren Gefährdungsgrad aufweist.

Entscheidungen zur Einschränkung des Wissenschaftsbetriebs liegen bisher nicht vor. Auch die Wissenschaftsfreiheit unterliegt aber bei der Grundrechtskollision immanenten Schranken, die nach den Grundsätzen der Grundrechtskonkordanz zu bestimmen sind. Der Vorrang des Lebensschutzes gegenüber dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ist gerechtfertigt, solange der hohe Bedrohungsgrad anhält und sich die Beschränkungen des Hochschulbetriebes und auch der individuellen Lehrfreiheit auf der jeweiligen Gefahrenlage angepasste, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen beziehen.

Deshalb sind die jeweiligen Maßnahmen entsprechend der Beurteilung der Gefahrenlage durch die zuständigen Behörden auf den Prüfstand zu stellen und zu befristen.

Dementsprechend sind die einschlägigen auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Verordnungen und Allgemeinverfügungen nur rechtswirksam, wenn sie entsprechende Öffnungsklauseln enthalten. Sie müssen außerdem geeignete Spielräume für differenzierende Regelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, die, wie Praktika oder mündliche Prüfungen, nicht oder nur mit Schwierigkeiten ohne Präsenzbetrieb möglich sind.

2. Rechtsgrundlagen digitaler Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Hochschulrechtlicher Befund

Trotz fortschreitender Digitalisierung der Hochschulen, die 2016 Gegenstand von allgemeinen Empfehlungen der KMK, 2019 speziell zur Digitalisierung in der Hochschullehre war,¹² hat diese Entwicklung in der Hoch-

6 Vgl. vor allem VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 9. 4. 2020, 1 S 925/20, Rn. 37 ff.

7 BVerfGE 35, 79, 114 ff.; 43, 242, 267; 66, 155, 177 ff.; 67, 201, 207; 111, 333, 354 ff.; 136, 338 ff., Rn. 55 ff.; 139, 148 ff., Rn. 42 ff.

8 BVerfGE 35, 79, 115 f.

9 BVerfGE 35, 79, 113.

10 1BvR 755/20 v. 7. 4. 2020 - Art. 2 Abs. 1 GG - Ausgangsbeschränkungen; 1BvR 828/20 v. 15. 4. 2020 - Versammlungsverbot Art. 8 GG.

11 BVerfG 1BvQ 44/20 v. 29. 4. 2020 - Art. 4 GG - Besuch von Gottesdiensten.

12 KMK „Bildung in der digitalen Welt“ - Empfehlungen vom 8. 12. 2016; Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. 3. 2019). Auch der Wissenschaftsrat hat in seinem Positionspapier Strategien für die Hochschullehre, 2017 auf die Bedeutung der Digitalisierung für die Hochschullehre hingewiesen, vgl. insbesondere S. 22 ff.

schulgesetzgebung der Länder bis heute praktisch keinen Widerhall gefunden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, insbesondere der Regelung für die Fernuniversität Hagen in § 77 b HG NRW, findet sich in den Abschnitten Studium, Lehre und Prüfungen auch nach Einführung der Modularisierung und des Leistungspunktesystems kein Hinweis auf die Möglichkeit der Digitalisierung. Dies kann nicht nur mit der Tendenz staatlicher Deregulierung erklärt werden und erweist sich in der jetzigen Notlage als Versäumnis. Die bestehenden Regelungen gehen klar vom Präsenzstudium aus und lassen offen, ob unter welchen Voraussetzungen die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungs-gestaltungsfreiheit auch digitale Lehrangebote einführen oder Leistungen aus digitalen Lehrangeboten anderer Hochschulen anerkennen können.

Auch bei der Akkreditierung von Studiengängen haben digitale Lehrveranstaltungen bislang keine Rolle gespielt. Die auf der Grundlage des Staatsvertrages erlassenen und auf den Musterentwurf der KMK zurückgehenden Akkreditierungsverordnungen erwähnen sie nicht.¹³ Auch die Handlungsempfehlungen der KMK zur Digitalisierung in der Hochschullehre blieben bisher ohne Widerhall.

Deswegen haben bis zur Corona Krise auch nur wenige Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen für digitale Lehrveranstaltungen vorgesehen.

3. Voraussetzungen für die Einführung digitaler Lehrveranstaltungen

3.1. Beachtung der Lehrfreiheit

Für die Durchführung digitaler Lehre gibt es damit im Zeitpunkt der Umstellung auf den digitalen Lehrbetrieb keine rechtsverbindlichen Vorgaben, auf die Bezug genommen werden kann. Regelungen des Lehrangebots in den Hochschulen müssen sich deshalb auf organisatorische Maßnahmen einschließlich des technischen Supports beschränken und die Freiheit der inhaltlichen und methodischen Gestaltung, insbesondere der Freiheit wissenschaftlicher Meinungsäußerungen, respektieren.¹⁴ Dies bedeutet, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwar verpflichtet werden können, das in den Studienordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern vorgesehene Lehrangebot in digitaler Form zu präsentieren und die damit verbundene Mit-

wirkung der Studierenden in geeigneter Weise sicherzustellen. Dafür muss die Hochschule die notwendige technische Unterstützung gewähren. Dagegen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Wahl der dafür zur Verfügung stehenden Formate frei.

Der Fall vollständiger digitaler Inkompetenz dürfte bei der jetzigen Generation von Hochschullehrern nicht vorkommen, zumal eine digitale Kompetenz auch für die Forschung in allen Fächern unabdingbar ist. Sie wäre aber kein Befreiungsgrund von Lehrverpflichtungen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Vorlesungsmaterialien in Printform zur Verfügung zu stellen und diese mit Aufgabenstellungen zu verbinden, die die Studierenden bearbeiten können.

3.2 Maßstäbe aus Regelungen für das Präsenzstudium

Bis zu ergänzenden Regelungen aus Anlass der Corona-Krise besteht damit hochschulrechtlich eine Grauzone. Maßstäbe für die Anforderungen an digitale Lehrveranstaltungen zur Sicherung der Gleichwertigkeit ergeben sich aus den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern für die Präsenzveranstaltungen vorgeschriebenen Lernziele und Lerninhalte. Diese müssen auch in digitalen Lehrveranstaltungen eingehalten werden.

Dagegen ist die Methode der Präsentation, der für eine Präsenzlehrveranstaltung typische Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden, die Möglichkeit von Diskussionen, Fragen und Antworten nicht eins zu eins umsetzbar und kann daher nur durch dafür passende Lehrformate ersetzt werden. Soweit eine Lehrveranstaltung Präsenz im Labor oder an Patienten voraussetzt, muss sie, soweit die bestehenden Regelungen dies zulassen, durch alternative, digitale Lehrangebote ersetzt werden.

Bei digitalen Lehrangeboten ist die Studierbarkeit für behinderte Studierende mit geeigneten Maßnahmen, ggfs. durch zusätzliche technische Hilfen, zu gewährleisten.

Die verschiedenen synchron oder asynchron verfügbaren Angebote müssen zeitlich so abgestimmt werden, dass sie, wie bei einem Präsenzstudium, in einen individuellen Stundenplan eingepasst werden können. Deshalb müssen synchrone Angebote wie bei Präsenzvorlesungen einen Stundenplan einhalten oder durch asynchrone Angebote zum Download ergänzt werden.

Regelungsbedürftig ist schließlich auch die Frage, wie bestehende Vorschriften zur Belegung und zum Besuch von Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die An-

13 Abrufbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/KMK_MuSTERrechtsverordnung.pdf

14 Zu diesen Aspekten der Freiheit der Lehre vgl. § 3 HRG a. F., der

auf BVerfGE 35, 79, 112 zurückgeht, dazu *Hailbronner*, in Geis, Hochschulrecht in Bund und Ländern, § 3 HRG a.F. 8. Lieferung, § 3 Rn.30 ff.

erkennung als Studienleistung bei digitalen Lehrangeboten gehandhabt werden müssen. Gleiches gilt für kapazitätsbedingte Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten Lehrveranstaltungen.

Als Konsequenz dieser durch unterbliebene Vorsorge des Gesetzgebers und der Hochschulen entstehenden Rechtsunsicherheit bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Anerkennung der mit dem Besuch einer digitalen Lehrveranstaltung verbundenen Leistungspunkte oder als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen absichert.

4. Überblick über anlassbezogene Ergänzungen bestehender Regelungen für Lehrveranstaltungen

Um die bestehende Rechtsunsicherheit durch temporär geltende Regelungen abzumildern, hat Nordrhein-Westfalen, gestützt auf eine durch ein Artikelgesetz eingeführte Ermächtigung in § 82 a HG, eine Rechtsverordnung erlassen, die vorrangig den Rechtsrahmen für digitale Prüfungen und virtuelle Gremienentscheidungen setzt, aber auch eine Regelungsermächtigung der Rektorate der Hochschulen für digitale Lehrveranstaltungen enthält.¹⁵

Darauf aufbauend haben bereits einige Rektorate von NRW-Hochschulen entsprechende Satzungen erlassen.¹⁶

Außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben zahlreiche Hochschulen, gestützt auf die bestehende Satzungs-ermächtigung für Studien- und Prüfungsordnungen, im Regelfall per Eilentscheidung des Rektors ergänzende Regelungen getroffen.¹⁷

Hauptziel dieser Regelungen ist es, die Rechtsgrundlage für digitale Lehrveranstaltungen zu schaffen, um den Auflagen der Corona-Verordnungen zur Umstellung auf den digitalen Unterricht Rechnung zu tragen. Rechtssystematisch sind sie Ergänzungen zu den bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen. Einbezogen sind die bestehenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschulen. Für kirchliche oder Staatsexamensstu-

diengänge gelten die Regelungen nur in dem Maße, in dem diese ergänzende Regelungen durch Satzung der Hochschule erlauben. Im Regelfall verzichten sie auf weitere inhaltliche Vorgaben, sodass sich diese an den bestehenden Vorgaben der Studienordnungen, Studienpläne und der für modulare Studiengänge in Modular-Handbüchern vorgesehenen Ziele und Inhalte zu orientieren haben.

Darüber hinaus sehen diese Satzungen für Lehrveranstaltungen, die nur in Präsenz möglich sind, wie Praktika, Präparier- Kurse, sportpraktische Lehrveranstaltungen, Unterricht am Krankenbett oder Individualunterricht in Kunsthochschulen, geeignete Ersatzveranstaltungen, Blockveranstaltungen oder das Verschieben auf das nächste Semester im Tausch gegen vorzuziehende Lehrveranstaltungen des Wintersemesters auf das Sommersemester vor, soweit und solange die bestehenden Verbote nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden. Nach den jüngsten Änderungen der Corona-Verordnungen sind solche Veranstaltungen wieder möglich, wenn sie zwingend notwendig sind und besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden.¹⁸

5. Zu beachtende Rechte Dritter

5.1 Schutz von Patientendaten

Vor allem in den Lehrveranstaltungen der Medizin sind bei der Präsentation von Patienten Rechte Dritter zu wahren. Der Schutz von Patientendaten und des Arztgeheimnisses stellt sich auch im Präsenzunterricht. Soweit Bilder oder Daten von Patienten in digitalen Lehrveranstaltungen präsentiert werden, erhöht sich ohne zusätzliche organisatorische, technische und rechtliche Vorkehrungen die Gefahr der Verletzung von Patientenrechten. Wie bei den Vorstellungen im Präsenzunterricht ist für die Vorstellung in Videokonferenzen und Videoaufzeichnungen die Einwilligung der Patienten erforderlich. Befunde dürfen nur anonym vorgestellt und erörtert werden. Erfolgt eine Namensnennung, ist auch § 203

15 Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona Virus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.4.2020, GV. NRW. S. 298.

16 Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona Virus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28.4.2020, Amtliche Mitteilungen 21/2020; Ergänzungsbestimmungen zur übergreifenden Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie zu Promotionsordnungen der RWT Aachen, Amtliche Bekanntmachung 2020, 1 ff.

17 Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität

Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) vom 24.4.2020, Mitteilungsblatt Nr. 02 / 2020 v. 27.4.2020, S. 99ff.; Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020), Amtliche Bekanntmachungen, 2020 v. 27. 4. 2020, S. 182 ff; Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.4.2020, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 17.4.2020, Seite 56 – 61.

18 Art. 2 § 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Corona-Verordnung v. 2.5.2020.

StGB (Arztgeheimnis) tangiert. Deshalb ist dafür eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten erforderlich. Die Studierenden sind ihrerseits zu verpflichten, die ihnen mitgeteilten personenbezogenen Behandlungsdaten nicht weiterzugeben.

Die Übernahme personenbezogener Daten, zu denen auch Bilder des Patienten und in bildgebenden Verfahren gewonnene Aufnahmen gehören, in eine digitale Lehrplattform setzt daher entweder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung voraus. Ist diese, z. B. bei Gesichtsbildern nicht möglich, bedarf es einer Einwilligung des Patienten. Zusätzlich müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden: die Zugangsbeschränkung zur Lehrplattform mithilfe eines sicheren Passwortes und nur für die jeweilige Semesterkohorte, verbunden mit dem Hinweis auf das Verbot der Vervielfältigung und Speicherung auf eigenem Medium. Die Lehrplattform muss technisch gesichert sein. Deshalb sind allgemein zugängliche Plattformen wie YouTube nicht geeignet.

5.2 Urheberrechtliche Fragen bei Nutzung geschützter Werke Dritter

Soweit keine Campuslizenz besteht oder es sich nicht um freizugängliche Bildungsmaterialien (OER) handelt, ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Zugänglichmachung und Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke auf Lehrplattformen nur nach Maßgabe des § 60a und b UrhG für folgende Werke und in folgendem Umfang zulässig:

Abbildungen, einzelne Beiträge in Zeitschriften, Auszüge aus Büchern bis zu 15% eines veröffentlichten Werks.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Mitschnitten öffentlicher Vorträge, Vorführungen und Aufführungen, die Vervielfältigung von Musiknoten und von Schulbüchern.

Das Nutzungsprivileg steht nur den Lehrenden und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung: Vorlesung, Seminar, Übung zum Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht, auch zur Vor- und Nachbearbeitung, des Weiteren Lehrenden und Prüfenden an derselben Hochschule zu. Die Verwendung von geschützten Bildern und graphischen Darstellungen ist nur im Rahmen des Zitatrechts mit Quellenangabe erlaubt. Die Anlage eines Archivs zum Rückgriff für künftige Lehrveranstaltungen ist nicht gestattet.

Die Übernahme urheberrechtlich geschützter Werke auf Lehrplattformen im genannten Umfang ist deshalb

nur im Intranet und zur Eingrenzung des Teilnehmerkreises passwortgeschützt zulässig.

Die berechtigten Teilnehmer der Lehrveranstaltungen dürfen einzelne Beiträge für den persönlichen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder abspeichern.¹⁹ Sie sind aber nicht befugt, die geschützten Werke analog oder digital weiterzuverbreiten oder zum Upload öffentlich zugänglich zu machen.²⁰

5.3 Urheberrechtlicher Schutz des von den Lehrenden erarbeiteten Lehrmaterials

Urheberrechtlichen Schutz genießt das von den Lehrenden erstellte Lehrmaterial unabhängig von seiner Form. Soweit es digital zur Verfügung gestellt wird, ist ein Download der Vorlesungs- oder Übungsteilnehmer zum persönlichen Gebrauch zulässig. Es darf aber ohne Zustimmung des Berechtigten nicht weiterverbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Darauf sollten die Studierenden besonders hingewiesen werden. Die Urheber des Lehrmaterials sind nicht verpflichtet, das Lehrmaterial als frei zugängliches Material (OER) zur Verfügung zu stellen.

5.4 Verantwortung der Hochschule

Die Hochschule trägt nach § 99 UrhG die Haftung für rechtswidriges Handeln ihrer Mitglieder.²¹

Sie trägt auch außerhalb des Urheberrechts die Verantwortung für rechtswidrige Inhalte auf den Lehrplattformen als sog. Content-Anbieter.

Deshalb müssen für die verschiedenen Lehrplattformen Verantwortliche benannt werden, die proaktiv die Rechtmäßigkeit der auf der Plattform angebotenen Inhalte überprüfen.

6. Hochschulrechtliche Grundlagen des Prüfungsrechts

6.1. Anforderungen an die Einführung digitaler Prüfungen

Die Umstellung des Studienbetriebes auf digitale Formate betrifft auch die Prüfungen. Prüfungen im Präsenzbetrieb sind nach den Corona-Verordnungen entweder ganz verboten oder nur unter Einhaltung von besonderen Schutzmaßnahmen zulässig, wenn diese nicht durch Einhaltung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.²²

19 Vgl. BGH „Meilensteine der Psychologie“ - BGH, GRUR 2014, 54, Rn. 55; BGH „Elektronische Leseplätze“ - BGH GRUR 2015, 1101 ff., Rn.41; *Loewenheim* in Schricker/Loewenheim, § 52a UrhG Rn. 18; *Dreyer* in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 52a UrhG Rn. 22; *Dreier* in Dreier/Schulze, § 52a Rn. 16. Diese Grundsätze gelten auch nach der Novellierung und Übernahme des wesentlichen

Regelungsgehalts des § 52 a UrhG a. F. in § 60 a UrhG.

20 BGH Urteil v. 10.1.2019 - I ZR 267/15, Rn. 61 ff.

21 BGH Urteil v. 10.1.2019 - I ZR 267/15, Rn. 70 ff.

22 Art. 2 § 2 Abs.2 der Siebten Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Corona- Verordnung v. 2. Mai 2020.

Abgesehen von § 64 Abs. 2 S. 2 HG NRW, der zulässt, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können, ist die Frage der Zulässigkeit digitaler Prüfungen in den Ländergesetzen bislang nicht geregelt. Die einschlägigen Regelungen beschränken sich auf Rahmenvorgaben für Mindestinhalte der von den Hochschulen zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen, die für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge durch Sonderregelungen ergänzt werden. Vor allem bei den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Vielfalt von Prüfungsleistungen möglich, neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen auch Vorträge oder Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Exkursionsberichte u.a.

Das Prüfungsrecht stellt im Hinblick auf die Relevanz der Prüfungen für den Berufszugang und damit den Geltungsbereich des Art. 12 GG besondere Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes, den Bestimmtheitsgrundsatz, an die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen und Regelungen. Auf Grund des Gesetzesvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt es dem zuständigen Normgeber, den Prüfungsstoff, das Prüfungssystem, das Prüfungsverfahren sowie die Bestehensvoraussetzungen festzulegen.²³ Hinzukommen von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze des Prüfungs-Verfahrensrechts, insbesondere die Gewährleistung der Chancengleichheit und der Bewertungsgrundsätze.

Schon die Vielfalt der Möglichkeiten studienbegleitender Prüfungen und Prüfungsleistungen in konsekutiven Prüfungen lässt eine Umstellung auf digitale Formen ohne gesetzliche Ermächtigung nicht zu. Unter diesem Aspekt ist fraglich, ob die Regelung des § 64 Abs. 2 S. 2 HG NRW den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Allein mit der Eröffnung der digitalen Prüfungsform ist den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes an die Ausgestaltung der Prüfungsverfahren, der Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfungsentscheidung in diesem Prüfungsverfahren nicht genüge getan.²⁴ Allenfalls aus dem systematischen Zusammenhang mit dem Anforderungskatalog

des § 64 Abs. 2 S. 1 HG NRW für die Inhalte von Prüfungsordnungen lässt sich ein hinreichend bestimmter Regelungsauftrag für die Einführung digitaler Prüfungen ableiten.

Erhebliche Zweifel bestehen, ob dieser Mangel durch die Ermächtigung des § 82 a HG NRW zu Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie und die auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnung gedeckt ist. § 82 a HG NRW hat den Charakter einer Blankettnorm, die zwar den Regelungszweck, nicht aber den Inhalt und das Ausmaß der Verordnungsermächtigung in der durch Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG gebotenen Bestimmtheit regelt.

Gegen die Verwendung von Blankettnormen bestehen dann keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für eine Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt.²⁵ Auch die für Hochschulprüfungen einschlägigen Bestimmungen der Rechtsverordnung genügen diesen Anforderungen nicht. § 6 dieser Verordnung enthält eine Ermächtigung zur Durchführung von Onlineprüfungen, allgemeine Vorgaben zu deren Abnahme und Durchführung, eine Ausführungsermächtigung für Hochschulsatzungen und den Hinweis auf den prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. § 7 dieser Verordnung sieht vor, dass die Form der Prüfung abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen oder den Festlegungen in den Modulhandbüchern geändert werden kann. Damit wird ermöglicht, dass Hochschulen durch im Eilentscheidungsverfahren erlassene Satzungen Klausuren oder Hausarbeiten durch mündliche Prüfungen, Hausarbeiten durch Klausuren ersetzen können.²⁶

Damit werden nicht nur die hochschulinternen Entscheidungskompetenzen der Fakultätsräte und der Senate für den Erlass von Prüfungsordnungen, sondern grundlegende verfassungsrechtliche Anforderungen an den Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes in Frage gestellt.

23 BVerwG, Urteil vom 27.2.2019 - BVerwG 6 C 3.18, Rn. 15; BVerfGE 84, 34, 45. Zum Vorbehalt des Gesetzes, Wesentlichkeitsgrundsatz und zum Bestimmtheitsgrundsatz vgl. zuletzt BVerfGE 147, 253 ff., Rn. 116 ff. - Studienplatzvergabe Medizin.

24 Die Gesetzesmaterialien geben dazu keinen weiteren brauchbaren Hinweis, vgl. *Birnbaum* in BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen, von Coelln/Schemmer, Stand: 1.3.2020, § 64 HG, Rn. 5.

25 BVerfG, Urteil v. 21. 9. 2016 - 2 BvL 1/15 - BVerfGE 143, 38, 54,

Rn. 60 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 11.3.2020 - 2 BvL 5/17 -, Rn. 100 ff.

26 Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona Virus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.4.2020 GV. NRW. S. 298. Text und amtliche Begründung lassen erkennen, dass die Regelungen in höchster Eile konzipiert wurden.

Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Notstandssituation rechtfertigt es nicht, diese Anforderungen, vor allem die Wesentlichkeitstheorie²⁷ und den Bestimmtheitsgrundsatz zu lockern. Davor haben Staatsrechtslehrer im Zusammenhang mit der Novelle des Infektionsschutzgesetzes und den darauf gestützten Rechtsverordnungen gewarnt.²⁸ Eine im Eilverfahren ergangene Entscheidung des BayVGH belegt, dass auch kein Grund besteht, die bereits weiten Auslegungsspielräume zu Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG für den Erlass von Rechtsverordnungen zu verlassen.²⁹

Ebenso bewegen sich die auf die allgemeinen Satzungsermächtigungen der Hochschulgesetze zum Erlass von Prüfungsordnungen gestützten Regelungen für digitale Prüfungen auf zweifelhafter Ermächtigungsgrundlage. Der Begriff der Hochschulprüfung schließt zwar digitale Prüfungen nicht aus. Deren Prüfungsabläufe, vor allem die Einhaltung prüfungsrechtlicher Grundsätze bei der Gestaltung der Abläufe von schriftlichen und mündlichen in digitaler Form, weichen so erheblich von Präsenzprüfungen ab, dass sie besonderer gesetzlicher Regelung bedürfen.

Deshalb sind die Gesetzgeber aufgerufen, unverzüglich entsprechende Ergänzungen des Prüfungsrechts zu verabschieden, die die Anforderungen an das Verfahren und die Gestaltung digitaler Prüfungen abdecken.

6.2. Überblick über anlassbezogene Ergänzungen bestehender Regelungen für digitale Hochschulprüfungen

Inzwischen haben eine Reihe von Hochschulen im Wege der Eilentscheidung ihrer Rektoren und Präsidenten auch allgemeine Rahmenregelungen für digitale Prüfungen erlassen.³⁰ Wie bei Lehrveranstaltungen ergänzen sie die bestehenden Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge. Für staatliche kirchliche, künstlerische und Lehramtsstudiengänge

gelten sie, soweit die Hochschulen dafür Regelungszuständigkeiten haben.

Die als Notmaßnahmen zur Gewährleistung des Studien- und Prüfungsbetriebs bezeichneten, für die Dauer des SS 2020 und WS 2021 befristeten Regelungen weisen eine große Bandbreite aus.

Diese reicht von pauschalen Ermächtigungen an den Studiendekan bzw. Prüfungsausschuss, im Falle der Nichtdurchführbarkeit der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen Ersatzformate anzuordnen, ohne dass diese näher konkretisiert werden,³¹ über die Festlegung von Mindestanforderungen an die Gestaltung und den Ablauf von mündlichen und schriftlichen Prüfungen³² bis zu einem Regelwerk, das neben den in Frage kommenden Prüfungsarten folgende Themen umfasst: die Möglichkeit des Ersatzes und der Verschiebung, alle Phasen der Prüfungsabläufe von der Meldung und Ladung zur Prüfung, die technische Durchführung und die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Inhalte und die Gewährleistung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen, die Bewertungsgrundsätze und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.³³

Eine Zusammenschau zugänglicher Satzungen verschiedener Hochschulen erlaubt folgende Feststellungen:

Im Mittelpunkt notwendiger Regelungen stehen geeignete Optionen digitaler Prüfungsformen für die einschlägigen Studiengänge. Soweit die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen wie sportpraktische Prüfungen, Testate in Praktika oder beim Unterricht am Krankenbett digital nicht möglich sind, werden geeignete Ersatzformen vorgesehen. Dies gilt auch für Aufsichtsarbeiten wie Prüfungsklausuren.

Angesichts der Vielfalt von Prüfungsformen ist es nicht möglich, in allgemeinen Rahmenordnungen für jeden Studiengang und jedes Prüfungsfach Detailregelungen zu erlassen. Deshalb beschränken sich diese darauf, allgemeine Ermächtigungen an die nach den Prüfungs-

27 BVerfGE 98, 218 ff., Rn. 137 ff.; BVerfGE 40, 230, 248 ff.; 49, 89, 126 f.; 95, 267, 307 f.

28 Möllers, Parlamentarische Selbstermächtigung im Zeichen des Virus, Verfassungsblog v. 26. 3. 2020 (<https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbstentmaechtigung-im-zeichen-des-virus/>).

29 VGH München, Beschluss v. 30.3.2020 – 20 NE 20.632, Rn. 41 ff.; die Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz bezweifelnd VGH Mannheim, VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 9. 4. 2020, 1 S 925/20, Rn. 40 ff.

30 Exemplarisch: Bayern: Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, – Corona-Satzung vom 17.4.2020; Satzung der Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im SS 2020 und WS 2020/2021; Baden-Württemberg: Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 24.4.2020, Mitteilungsblatt Nr. 02 / 2020, S. 99 ff.; Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine bei infek-

tionsschutzrechtlicher Erforderlichkeit vom 22.4.2020, Amtliche Bekanntmachungen Nr.14/2020; Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020), Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 –27.4.2020; NRW: Ergänzungsbestimmungen zur Übergreifenden Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, für den Bachelorstudiengang und für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs, der RWT Aachen, Amtliche Bekanntmachung 2020, Nr. 1.

31 Exemplarisch dafür die Regelung der Universität Erlangen und der Universität Konstanz, vgl. Fn. 30.

32 Exemplarisch die Regelung der RWT Aachen und der Universität Tübingen, vgl. Fn. 30.

33 Exemplarisch die Regelung der Universität Heidelberg, vgl. Fn. 30.

ordnungen zuständigen Organe zur Festlegung von Ersatzveranstaltungen vorzusehen, mit denen die durch die Prüfung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten festgestellt werden können. Dabei sollten sich die Anforderungen eng an den für reguläre Prüfungen geltenden orientieren.

Neben Regelungen zum Verfahren, wie der Form von Anmeldungen zur Prüfung, liegt der weitere Schwerpunkt in der Festlegung der Anforderungen für die Durchführung der vorgeschriebenen studienbegleitenden oder Studienabschnitte abschließenden mündlichen und schriftlichen Prüfungen als elektronische Prüfungen.

Für diese gibt es eine Reihe von Handlungsoptionen wie die Nutzung von Videokonferenzen oder Videotelefonie, die entweder in verschiedenen Räumen an der Hochschule, an anderen Hochschulen oder auch zwischen dem Raum des Prüfers und eigenen Räumen der zu prüfenden Person unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel durchgeführt werden können.

Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung in elektronischer Form ist stets, dass die technischen Bedingungen eine Gleichwertigkeit mit der regulären Prüfung gewährleisten. Dies erfordert ein von der Hochschule als technisch sicher eingestuftes Produkt für die Bild- und Tonverbindung. Neben der Feststellung der Identität der Studierenden muss deshalb gesichert sein, dass die Verwendung bei der Prüfung nicht zugelassener Hilfsmittel ausgeschlossen ist und sich in den Räumen keine Personen aufhalten, deren Anwesenheit nicht in der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

Wegen der bei elektronischer Kommunikation nicht völlig vermeidbaren Ausfallrisiken ist eine elektronische Prüfung nur zulässig, wenn die zu prüfende Person dieser Prüfungsform zustimmt. Falls eine Prüfung aus technischen Gründen unterbrochen wird, muss eine Ersatzprüfung angeboten werden. Soweit zu prüfende Personen über keine geeigneten technischen Mittel (z. B. Endgeräte oder Netzanschlüsse) verfügt, muss die Hochschule ein Ersatzangebot in ihren Räumen vorsehen.

Aufzeichnungen von Videoprüfungen sind wegen der damit verbundenen Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Prüfungskandidaten entweder untersagt oder nur mit deren Zustimmung und eindeutigen Regelungen für ihre Verwendung und Löschung zulässig.

Deshalb gelten auch für Videoprüfungen die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Vorschriften über die Protokollierung des Prüfungsverlaufs, der Einzelnoten und der Endnoten.

Bei schriftlichen Prüfungsleistungen entstehen demgegenüber keine Probleme der Darstellung in digitaler Form, soweit diese, wie Semesterarbeiten, Seminararbeiten oder Hausarbeiten, ohne Aufsicht angefertigt werden. Hier ersetzt die digitale Form der Übermittlung die Abgabe und muss mit der üblichen Versicherung verbunden werden, dass die Arbeit eigenständig und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel angefertigt wurde.

Dagegen sind die für reguläre Prüfungen geltenden Anforderungen an schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form praktisch nicht gleichwertig zu erfüllen. Dies gilt auch für sog. elektronische Klausuren. Bei diesen kann zwar die Gleichheit der Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit, dagegen nur mit erheblichem Aufwand die Aufsicht gesichert werden. Soweit die Abweichung von den Standards regulärer Aufsichtsarbeiten nicht als Notlösung gestattet wird, müssen schriftliche Aufsichtsarbeiten deshalb während der Sperre des Zugangs in der Hochschule entweder verschoben oder durch geeignete häusliche Arbeiten ersetzt werden.

III. Rechtsfragen digitaler Gremiensitzungen

1. Hochschulverfassungsrechtliche Fragen

Neben dem Lehrbetrieb und der Nutzung der Einrichtungen ist die Arbeit der Gremien der Hochschulen von den Zugangs- und Kontaktbeschränkungen am meisten betroffen. Obwohl zu ihren zentralen Zuständigkeiten die Vorschläge und die Beschlussfassung über die Satzungen für Hochschulprüfungen, die Grundordnung und sonstigen Grundsatzfragen von Forschung und Lehre gehört, konnten die aus Anlass der Corona-Maßnahmen erlassenen Satzungen nicht im regulären Verfahren der Satzungsänderungen durch die Fakultätsräte und Senate verabschiedet werden. Sie beruhen in der Regel auf Eilentscheidungen der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen. Neben den Ergänzungen der Prüfungsordnungen betrifft dies auch Geschäftsordnungen der zentralen Gremien Senat und Hochschulrat sowie der Fakultätsräte. Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen tritt faktisch eine Übertragung von Aufgaben von Gremien der Hochschule oder der Fakultäten auf die Hochschulleitungen ein, die nach den Hochschulgesetzen nach den Vorschriften über die Aufsichtsmittel nur für den Fall der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Hochschule vorgesehen ist.

Hochschulverfassungsrechtlich ist dies nicht mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben für eine mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbare Hochschulorganisation vereinbar. In den jüngsten Entscheidungen hat

das Bundesverfassungsgericht für eine verfassungskonforme Regelung der Entscheidungskompetenzen zwischen Leitungsorganen und Selbstverwaltungsgremien verlangt, dass in wissenschaftsrelevanten Fragen der Einfluss der Grundrechtsträger durch maßgebliche Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen gesichert oder im Falle der Übertragung auf Leitungsorgane durch den maßgeblichen Einfluss der Selbstverwaltungsorgane auf das Wahlverfahren und die Möglichkeit einer Abwahl kompensiert werden muss.³⁴

Eine Einschränkung dieser Grundsätze kann allenfalls beschränkt auf den Fall drohender Funktionsunfähigkeit der Hochschule gerechtfertigt werden. Dies ergibt sich aus der vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs.3 GG abgeleiteten Pflicht des Staates, für die Funktionsfähigkeit der Hochschule Sorge zu tragen.³⁵ Im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen für die Beteiligung der Grundrechtsträger an den Entscheidungen der Hochschule bedarf es dafür aber einer gesetzlichen, auf den Notstand beschränkten Regelung.

Die bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen zielen auf den Fall, dass die Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs durch Störungen im Inneren der Hochschule ausgelöst und von den zuständigen Organen nicht mehr bewältigt werden können. Sie sind deshalb auf den Fall der äußeren Bedrohung der Funktionsfähigkeit der Hochschule durch eine Pandemie nicht übertragbar.

2. Anforderungen an die Einführung virtueller Gremiensitzungen - Notwendigkeit gesetzlicher Regelung

Auch die Ersetzung von Gremiensitzungen in physischer Präsenz ihrer Mitglieder durch virtuelle Gremiensitzungen greift nachhaltig in deren Funktionsweise ein. Sie ist nur zulässig, wenn die hochschulverfassungsrechtlichen Anforderungen an die Mitwirkung ihrer Mitglieder in digitalen Formaten gesichert werden können. Die Durchführung von Gremiensitzungen in Form von Videokonferenzen oder ihre Ersetzung durch Umlaufverfahren erfüllt diese Voraussetzungen nur, wenn die Teilhabe und der Einfluss auf die Willensbildung durch die Gestaltung bei der Vorbereitung, dem Zugang, der

Erörterung der Entscheidungsgegenstände, dem Abstimmungsverfahren, der Stimmabgabe der Abstimmung und der Feststellung und Protokollierung der Abstimmungsergebnisse gewährleistet werden kann.

Der verfassungsrechtliche Auftrag an den Staat, für eine funktionsfähige Hochschulorganisation zu sorgen, gebietet es, diese Anforderungen an die Ersetzung physischer durch virtuelle Gremiensitzungen gesetzlich zu regeln. Sie kann nicht Organisationsatzungen überlassen werden.

Die Notwendigkeit gesetzlichen Handelns wird auch im privaten Verbandsrecht und im Kommunalrecht und öffentlichen Verbandsrecht überwiegend bejaht.³⁶ Die bestehende Satzungsautonomie wird als nicht ausreichend angesehen.

Im Zuge der Corona-Gesetzgebung wurde im Aktienrecht deshalb nach vorausgegangener Einführung digitaler Stimmabgabe und virtueller Aufsichtsratssitzungen die Möglichkeit virtueller Hauptversammlungen geschaffen.³⁷ Demnach kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft nunmehr entscheiden, eine digitale Hauptversammlung durchzuführen, auch wenn die Satzung der Gesellschaft ihn hierzu bisher nicht ermächtigt. Der Beschluss des Vorstands hierüber bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Damit die Rechte der Hauptversammlung als eines der drei zentralen Organe der Aktiengesellschaft gewahrt bleiben, müssen bei deren online Durchführung einige Vorgaben beachtet werden:

- Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen.
- Die Ausübung der Stimmrechte muss ermöglicht werden. Entweder über eine Vollmachtserteilung oder in elektronischer Form (Briefwahl oder elektronische Teilnahme).
- Das Fragerecht der Aktionäre muss auf elektronischem Wege ermöglicht werden. Hier kann der Vorstand verlangen, dass Fragen zwei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch eingereicht werden müssen.

34 Vgl. BVerfGE 136, 338 ff., 359 - MHH; BVerfGE 127, 87, 113, 117 - Hamburger Dekanatsbeschluss; VerfGH BW - Urteil v. 14. 11. 2016, 1VB 16/15, juris; dazu *Goerlich-Sandberger*, Zurück zur Professoren-Universität - Neue Leitungsstrukturen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, DVBl. 2017, 667 ff., 669 ff. m.w.N; *Mager*, Das Verhältnis von Steuerung, Freiheit und Partizipation in der Hochschulorganisation aus verfassungsrechtlicher Sicht, OdW 2019, 1 ff.

35 BVerfGE 35, 79, 115; 111, 333, 353; 127, 87, 114 ff.; 136, 338, 362 ff., Rn.55 ff.

36 Vgl. dazu *Noack*, Mitgliederversammlung bei Großvereinen und digitale Teilhabe, NJW 2018, 1345 ff; *Simons*, Die Online-

Abstimmung in der Hauptversammlung, NZG 2017, 567; *Vetter/Tielmann*, Unternehmensrechtliche Gesetzesänderungen in Zeiten von Corona, NJW 2020, 1175; *Teichmann*, Digitalisierung und Gesellschaftsrecht, ZfPW 2019, 247. Zur Frage der Zulässigkeit digitaler Parlamentsitzungen vgl. *Carolin Hagenah*, Das Corona-Virus und das Parlament - Die Stunde der Digitalisierung?, JuWissBlog Nr. 37/2020 v. 26. 3. 2020, <https://www.juwiss.de/37-2020/>

37 Vgl. Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. I, S. 569 ff., 570 ff.

- Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, müssen auch die Möglichkeit haben, Widersprüche gegen Beschlüsse zu erklären.

3. Überblick über anlassbezogene Satzungsregelungen für virtuelle Gremienentscheidungen

3.1 Bestehende Rechtsgrundlagen für virtuelle Gremienentscheidungen

Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einführung virtueller Gremienentscheidungen sieht nur der für Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie erlassene § 82 a HG NRW vor. Neben dem Erlass von Regelungen zur Lehre und zu Prüfungen ermächtigt er dazu, im Verordnungsweg Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse sowie der Amtszeit der Gremien der Hochschule in Abweichung zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen zu erlassen. Nach § 5 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung können Gremien Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Soweit die Öffentlichkeit für Gremiensitzungen vorgeschrieben ist, soll die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beschlüsse informiert werden. Nach § 5 Abs. 2 der VO entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums, ob eine Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Gleiches gilt nach Abs. 4 für Beschlüsse des Rektorates, des Hochschulrates und des Dekanats. Als zusätzliche Option wird die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz eingeführt.

Weder das Gesetz noch die VO sehen jedoch verfahrensrechtliche Regelungen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, des Zugangs, zur Gewährleistung der Erörterung, ordnungsgemäßer Stimmabgabe und Beschlussfassung und Anforderungen an die Sicherheit der gewählten Kommunikationssysteme vor.

3. 2 Anlassbezogene Änderungen bestehender Geschäftsordnungen

Mit Ausnahme der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen die aus Anlass der durch die Corona-Verordnungen verfügten Zugangsbeschränkungen erlassenen Änderungen bestehender Satzungen auf den allgemeinen gesetzlichen Satzungsermächtigungen zur Regelung der Verfahrensangelegenheiten der Hochschulgremien.³⁸ Deren Regelungsgehalt bezieht sich auf die Vorschriften über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und Verfahren. Sie sind auf die Durchführung der Sitzungen in physischer Präsenz ausgerichtet. Da diese bei virtuellen Sitzungen nur mit zusätzlichen Verfahrensgarantien gewährleistet werden, bestehen deshalb gemessen an den Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes bei Regelung grundrechtsrelevanter Sachverhalte³⁹ und an die Bestimmtheit erhebliche Zweifel, ob diese Satzungsermächtigungen für die Einführung virtueller Gremiensitzungen ausreichen.

Auch in dieser Frage vermittelt ein Überblick über die zugänglichen, aus Anlass der Corona Krise erfolgten Ergänzungen der Geschäftsordnungen der Hochschulen ein unterschiedliches Bild an Regelungsdichte und Regelungsinhalten.⁴⁰ Die meisten Satzungsregelungen überlassen die Entscheidung der Ersetzung regulärer Gremiensitzungen durch virtuelle Gremiensitzungen oder die Abstimmung im Umlaufverfahren den jeweiligen Vorsitzenden der Gremien. Teilweise wird der Ausnahmeharakter an eine konkret erforderliche Feststellung der Undurchführbarkeit im regulären Verfahren gebunden.⁴¹

Dabei muss die gewählte Form der virtuellen Gremiensitzung eine einer Präsenzsitzung vergleichbare und gemeinsame Willensbildung der Mitglieder des Gremiums ermöglichen. Exemplarisch für notwendige und hinreichende Anforderungen an virtuelle Gremiensitzungen kann auf die Regelungen der Universität Heidelberg verwiesen werden:⁴² Soweit die Einberufung zu ei-

38 Z. B. Art. 13, 40, 41 BayHG; §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 LHG BW; § 15 NHG; § 3 ThürHG.

39 BVerfGE 98, 218 ff., 241, Rn.137 ff.; BVerfGE 40, 237, 248 ff.; 49, 89, 126 f.; 95, 267, 307 f.

40 Z.B. Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Albert Ludwigs-Universität Freiburg (Verfahrensordnung – VerfO), Amtliche Bekanntmachungen 2020, S. 157 f.; Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, Mitteilungsblatt Nr. 02 / 2020; Fünfte Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg vom 29.4.2020, Amtliche Mitteilungen 20/2020.

41 Z. B. Art. 17 a der Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse

(Geschäftsordnung) vom 9.4.2020, Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2020; Art.7 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen, Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.4.2020/Nr. 20, S. 373; § 9 a der Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, Mitteilungsblatt Nr. 02 / 2020; für Geschäftsordnungen der Hochschulleitung vgl. § 9 der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Konstanz vom 15.4.2020, Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2020.

42 § 9 a der Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, Mitteilungsblatt Nr. 02 / 2020 v. 27.4.2020, S. 93 ff.

ner Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen ist, sind besondere Vorkehrungen zur Einberufung, Übermittlung von Sitzungsunterlagen, Anmeldung und Gewährleistung des Zugangs zu gewährleisten.

Dies bedingt die Auswahl sicherer Kommunikationssysteme, die Gewährleistung und Versicherung ihrer Funktionsfähigkeit, die Verfügbarkeit entsprechender technischer Zugänge für alle Mitglieder des Gremiums und deren Einweisung in die Handhabung.

Zu Beginn der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob die angemeldeten Mitglieder auch in das System eingeloggt sind und die Kommunikation funktioniert.

Die Teilnehmer müssen darauf hingewiesen werden, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Dritte verfolgt und nicht mitgeschnitten werden darf.

Um eine gemeinsame Willensbildung zu ermöglichen, muss ein den Präsenzsitzungen vergleichbarer Austausch der Meinungen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten durch entsprechende Moderation der oder des Vorsitzenden gewährleistet werden.

Vor einer Abstimmung muss sich die oder der Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden, vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist.

Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen ist eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festzulegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen nicht wieder hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Telefon- oder Videokonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Telefon- oder Videokonferenz, gegebenenfalls mit einem anderen System, wiederholt wird.

Bei geheimen Abstimmungen (Personalentscheidungen und Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde) ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist.

Das Sitzungsprotokoll hat neben der Zusammenfassung des Verlaufs und des Ergebnisses der Abstimmung auch eine von den Teilnehmern anzufordernde schriftliche oder elektronische Bestätigung vorzusehen.

IV. Verfügbare Formate für digitalen Unterricht, Prüfungen und Gremiensitzungen - Datenschutzrechtliche Fragen.

1. Überblick über bestehende, aus Anlass der Corona-Krise verstärkte Infrastruktur

Im Zuge der Umstellung auf den Online-Betrieb haben die Rechenzentren/Zentren für Datenverarbeitung der Hochschulen in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Rechenzentren ihr Infrastrukturangebot erheblich erweitert. Es umfasst ausführliche Anleitungen, Instrumente, Anwendungssoftware und elektronische Plattformen zur Erstellung digitaler Lehrformate und Kommunikationssysteme zur Durchführung in den verschiedenen Formen synchroner Präsentation wie Videokonferenzen und Livestreaming, asynchroner Nutzung von Videoaufzeichnungen (Video on Demand) und Abruf von Materialien aus Lehrplattformen. Ergänzend zu frei verfügbaren Systemen werden auch für kommerzielle Videokonferenzdienste nach vorheriger Abstimmung Zugänge bzw. Lizenzen vermittelt. Zum Zugriff von Heimarbeitsplätzen auf das Hochschulnetz und den dort verfügbaren Angeboten wurde das für Lehrende und Studierende in allen Hochschulen verfügbare passwortgeschütztes Zugangssystem (VPN) zur Bewältigung der mit dem Online-Betrieb verbundenen Anforderungen ausgebaut.

Für die E-Learning Angebote steht für Lehrende und Studierende eine Reihe von Lehrplattformen bereit. Im weitesten verbreitet ist die Lehrplattform Ilias. Studierende finden hier Materialien für ihre Veranstaltungen. Lehrenden bietet ILIAS effektive Verwaltungs-, Kommunikations- und Kooperationswerkzeuge. Für digitale Kurse wird die Lehrplattform Moodle eingesetzt.

Die Auswahl und Belegung der Lehrveranstaltungen, Anmeldung zur Prüfung und Einsicht in Prüfungsleistungen erfolgt wie im regulären Studienbetrieb über elektronische Managementsysteme.

2. Datenschutzrechtliche Fragen

2.1. Bestehende Vorgaben des Hochschuldatenschutzrechtes

Zentrale und dezentrale E-Learning-Verfahren, digitale Lehr-, Lern- und Prüfungsverfahren werfen zusätzliche datenschutzrechtliche Fragen auf, die in den bestehenden hochschulrechtlichen Sonderregelungen für den

Datenschutz nicht oder nur unzureichend erfasst sind. Schwerpunkt des Bereichsdatenschutzes in Hochschulgesetzen ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, einschließlich der Studienverlaufsstatistik, die Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung und Kontaktpflege, zur Erstellung von Namens- und Telefonverzeichnissen und die Erfassung der Nutzung von Einrichtungen durch elektronische Ausweiskarten.

Diese Zweckbestimmung deckt auch die Erfassung personenbezogener Daten für die Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Prüfungen. Die Nutzung für weitere Zwecke ist nach dem Datenschutzrecht der DS-GVO und der von ihr geöffneten Möglichkeiten ergänzender mitgliedschaftsrechtlicher Regelungen aber nur zulässig, wenn sie entweder von einer Einwilligung des Betroffenen oder einer Rechtsvorschrift gedeckt sind.

Dabei gilt nach Art. 5 DS-GVO der Grundsatz der Datenminimierung (Erforderlichkeit), der Zweckbindung, der Transparenz, der nach Art. 13 DS-GVO in einem Katalog von Informationspflichten zusammengefasst wird. Diese beziehen sich auf die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den Verarbeitungszweck, die Bezeichnung der Empfänger übermittelter Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und bei bestimmten Verarbeitungszwecken auch das Widerspruchsrecht. Hinzutreten nach Art. 25 DS-GVO Pflichten des technischen Datenschutzes und der Datensicherheit, nach Art. 24 und 37 die Bestellung von Datenschutzverantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, nach Art. 30 die Führung eines Verarbeitungsregisters und nach Art. 35 die Vornahme einer Datenschutzfolgenabschätzung.

Gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten an Hochschulen ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit c und e i. V. mit Abs. 2 und 3 DS-GVO, der im Anwendungsbereich der Datenverarbeitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als öffentliche Einrichtungen von den zuständigen Landesgesetzgebern die Festlegung des Verarbeitungszwecks, die Beschränkung der Datenverarbeitung auf die Erforderlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben, sowie ergänzende Angaben zur Spezifizierung der Daten, ihrer Zweckbindung, Verarbeitung, zur Weitergabe an Dritte, zur Dauer ihrer Speicherung, Verschlüsselung und technischen Sicherung verlangt.

Die Landesdatenschutzgesetze sind diesen Vorgaben zwar durch für alle Landeseinrichtungen geltende allgemeinen Vorschriften über Ausnahmen von der Zweckbestimmung, über die Übermittlung personenbezogener Daten, Ergänzungen zu den Rechten der Betroffenen und zur Sicherstellung des Datenschutzes nachgekommen, jedoch ist die Anpassung der hochschuldatenschutzrechtlichen Vorschriften bisher nur in wenigen Bundesländern erfolgt.

Auch datenschutzrechtlich sind die Hochschulen damit auf den digitalen Lehrbetrieb praktisch nicht vorbereitet.

2.2. Folgerungen für digitale Lehrformate

Die für das Präsenzstudium maßgeblichen datenschutzrechtlichen Regelungen und Anforderungen gelten auch für digitale Formate. Auf Lehrplattformen angebotene digitale Lehrveranstaltungsangebote von Hochschulen im Rahmen des Studiums sind keine dem Telemediengesetz unterfallenden elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste.

Fraglich ist schon, ob sie unter den für die Anwendung des TMG maßgeblichen Begriff der Telemedien fallen. In jedem Fall fehlt es an der nach §§ 1, 2 S. 2 Nr. 5 TMG erforderlichen Voraussetzung einer kommerziellen, also entgeltlichen Kommunikation. Diese Voraussetzung ist für Lehrangebote staatlicher Hochschulen im grundständigen Studium nicht erfüllt.⁴³

Deshalb richten sich die datenschutzrechtlichen Anforderungen auch nicht nach den für die Erfassung von Bestands- und Nutzerdaten maßgeblichen Vorschriften der §§ 13 und 14 TMG, sondern nach der DS-GVO und den ergänzenden Regelungen durch die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze.

Vor Nutzungsbeginn der für die elektronische Kommunikation eingesetzten Systeme müssen diese von den für ihren Betrieb verantwortlichen Stellen die Einhaltung des technischen Datenschutzes überprüfen und organisatorische Anweisungen für die Einhaltung des Datenschutzes für die Nutzer der Systeme bereitstellen. Soweit kommerzielle Systeme eingesetzt werden, müssen diese den Vorschriften für die technischen und organisatorischen Anforderungen des Datenschutzes entsprechen, dies ist vertraglich mit dem in Art. 28 DS-GVO geforderten Inhalt zum Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer zu vereinbaren.

Betriebsdaten wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mail-Adresse

43 So Hansen und Hateh, Datenschutz beim E-Learning - Zum Verhältnis von Kontrolle und Vertrauen in der Informationsgesellschaft, Darmstadt 2014. Dabei kann offenbleiben, ob bei

entgeltlichen Weiterbildungsangeboten eine andere Beurteilung angebracht ist.

dürfen nur verarbeitet werden, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren erforderlich sind. Gleiches gilt für Identifikationsdaten soweit sie mit personenbezogenen Daten wie Namen oder E-Mail-Adressen verbunden sind.

Personenbezogene Daten eines Nutzers oder einer Nutzerin wie Merkmale zur Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin mit Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von Nutzer oder Nutzerin benutzten E-Learning-Verfahren dürfen nur verarbeitet werden, wenn sie Gegenstand eines in einer Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweises sind, zum Beispiel für ECTS – Leistungspunkte. Zulässig sind sog. Download-Protokolle. Unzulässig ist deshalb eine laufende Verhaltenskontrolle.

Gleiches gilt für Kommunikationsinhalte der Studierenden wie mündliche oder schriftliche Äußerungen.

Die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung in E-Learning-Verfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der von der Aufzeichnung und Übertragung betroffenen Personen. Die Nutzung muss auf die zugelassenen Teilnehmer beschränkt werden.

Videoaufzeichnungen von Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn sie zur Dokumentation des Prüfungsverlaufs nicht durch andere Formen der Dokumentation ersetzt werden können. Nutzerdaten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben werden, nicht mehr zugänglich sind.

Die Einführung digitaler Lehr- und Prüfungsformate ist mit einem erhöhten Gefährdungspotentials für den Datenschutz verbunden. Das gesetzliche Datenschutzrecht für das Präsenzstudium ist lückenhaft und deshalb als Maßstab für die Übertragung auf digitale Lehrinhalte nur beschränkt verwertbar. Rechtssicherheit ist deshalb nur mit einer umfassenden, den Anforderungen des Art. 13 DS-GVO entsprechenden Datenschutzaufklärung als Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen erreichbar, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu dem digitalen Lehrangebot eingeholt werden muss.

V. Fazit

Die durch die Corona-Verordnungen erzwungene Einführung digitaler Lehrveranstaltungen, Prüfungen und

Gremiensitzungen wirft zahlreiche, bisher nicht geklärte Rechtsfragen auf.

Trotz einer schon vor Jahren begonnenen Diskussion über die Relevanz der Digitalisierung für die Lehre, trotz der Einrichtung eigener Forschungseinrichtungen für Wissensmedien, trotz entsprechender Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Wissenschaftsrates waren die Hochschulen nur in vereinzelt Fällen auf die durch die Corona-Verordnungen gebotene Umstellung auf den digitalen Lehr-, Prüfungs- und Gremienbetrieb vorbereitet. Gleiches gilt für die Hochschulgesetzgebungen, die bis auf wenige Ausnahmen zu wesentlichen Fragen keine Regelungen enthalten.

Die Hochschulen waren deshalb gezwungen, zu Beginn des Sommersemesters in Eilverfahren Regelungen zu erlassen, um den Hochschulbetrieb im Bereich der Lehre, Prüfungen und Gremien aufrechtzuerhalten.

Diese Satzungsregelungen entbehren weitgehend der notwendigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen und den dafür geltenden Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz.

Insoweit besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf, dieses zeitlich auf die Dauer der Pandemiebeschränkungen befristete Regelwerk abzusichern und für die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs eingeführten digitalen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gremiensitzungen tragfähige Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Zu Recht wird in der öffentlichen Diskussion betont, dass die Krise Herausforderungen und Chancen für Innovationen im Hochschulbereich bietet. Dies gilt nicht nur für die Hochschullehre, sondern auch für die Hochschulgesetzgebung.

Digitale Lehrformate können allerdings im Interesse des wissenschaftlichen Diskurses zwischen Lehrenden und Lernenden zumindest in den grundständigen Studiengängen die Präsenzveranstaltungen nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen.⁴⁴ Die fachlichen und didaktischen Anforderungen und Erfahrungen mit digitalen Lehrformaten können aber auch den Präsenzveranstaltungen zugutekommen. Auch digitale Gremiensitzungen stellen eine Notlösung und nicht die Zukunft dar.

Es ist aber verfehlt und nicht situationsangemessen, in den aus der Not geborenen Maßnahmen den Testfall für die künftige Umstellung der Lehre, Prüfungen und

44 In diesem Sinne sind auch die Empfehlungen der KMK zur Digitalisierung in der Hochschullehre v. 14. 3. 2019 zu verstehen.

Gremiensitzungen, also wesentlicher Teile der Aufgaben und Willensbildung der Hochschulen, auf einen Online-Betrieb zu beschwören.⁴⁵

Professor Dr. Dr. h.c. Georg Sandberger war von 1979 bis 2003 Kanzler der Eberhard Karls Universität Tübingen und ist Honorarprofessor an deren Juristischer Fakultät.

45 So die Ausführungen von *Mathias Fuchs*, Im Rausch der Online-Lehre, FAZ v. 6.5.2020, Seite N 4 Forschung und Lehre und *Markus Steinmayr*, Die Schule der Abwesenheit, Das digitale Sommersemester ist ein Probelauf für die Hochschule der Zukunft, FAZ v. 13.5.2020, Seite N 4.